



**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
vom 24.02.2015**

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).

(2) Zusätzlich werden Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld) und Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld) erhoben.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 bis 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

(4) Die Essensgebühr i.S. von § 6 Abs. 4 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.

(5) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens am Vortag gemeldet werden. Erfolgt keine Abbestellung, muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind
a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 6 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Buchungszeit >4 bis 5 Stunden incl. 20 Minuten Hol- und Bringzeit:	mtl. 62,00 €
Buchungszeit >5 bis 6 Stunden incl. 20 Minuten Hol- und Bringzeit:	mtl. 76,30 €
Buchungszeit >6 bis 7 Stunden incl. 20 Minuten Hol- und Bringzeit:	mtl. 90,60 €
Buchungszeit > 7 bis 8 Stunden incl. 20 Minuten Hol- und Bringzeit	mtl. 104,90 €
Buchungszeit > 8 bis 9 Stunden incl. 20 Minuten Hol- und Bringzeit	mtl. 119,20 €
Buchungszeit > 9 Stunden incl. 20 Minuten Hol- und Bringzeit	mtl. 133,50 €

Dies entspricht einer monatlichen Gebühr von 14,30 € pro Buchungsstunde.

Die Gebührenermäßigung nach § 5 beträgt 100 € pro Kind und Monat.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spiel- und Teegeld zu entrichten. Das Spiel- und Teegeld beträgt monatlich für den Besuch

	Spielgeld	Teegeld
Buchungszeit >4 bis 5 Stunden:	2,50 €	1,50 €
Buchungszeit >5 bis 6 Stunden:	3,00 €	1,75 €
Buchungszeit >6 bis 7 Stunden:	3,50 €	2,00 €
Buchungszeit >7 bis 8 Stunden:	4,00 €	2,25 €
Buchungszeit >8 bis 9 Stunden:	4,50 €	2,50 €
Buchungszeit >9 Stunden:	5,00 €	2,75 €

(3) Für Kinder, die jünger sind als 2 Jahre und 6 Monate, beträgt die Benutzungsgebühr das Doppelte des Gebührensatzes nach Absatz 1.

(4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Gebühr 3,20 € pro Essen. Die Abrechnung erfolgt am Ende jedes Monats rückwirkend anhand der tatsächlich in Anspruch genommenen Essen.

§ 7 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. und die weiteren Kinder auf die Hälfte ermäßigt.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist beim Landratsamt einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder durch Überweisung (Dauerauftrag) auf folgende Bankverbindung der Gemeinde bei Kreissparkasse Kelheim:

IBAN DE74750515650000331421

BIC BYLADEM1KEH

Bareinzahlung der Gebühr ist nicht zulässig.

§ 9 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 7).

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.06.2014 außer Kraft.

Rudelzhausen, den 24.02.2015

gez.

Konrad Schickaneder
Erster Bürgermeister